

den Anwaltsberuf bietet keinen Grund zur Besorgnis. Zum einen sollte im Auge bleiben, dass die historisch bedingte überwiegende Ausrichtung des deutschen Studiums auf eine Justizeingangsprüfung und damit auf den praktischen Fall im internationalen Vergleich alles andere als üblich ist. Zum anderen ist fraglich, ob die Universität überhaupt der richtige Ort für die Vermittlung anwaltsorientierter Fertigkeiten ist. Dass die Reform von 2002 insoweit offenbar nicht viel geändert hat, ist daher nicht sonderlich erstaunlich. Daraus sollte man insbesondere nicht den Schluss ziehen, mehr Anwaltsdenken in das Studium zu integrieren, sondern eher in die andere Richtung gehen.

Insgesamt bietet die Untersuchung vor allem durch viele statistische Zahlen zu Studium und Referendariat viele Informationen, die allerdings überwiegend wenig Neues bringen. Handwerkliche Mängel trüben das Bild. Der Zweck der Publikation besteht offensichtlich darin, im Sinne einiger Anwaltskreise die Reformdiskussion in der Juristenausbildung mit dem Ziel einer Bolognaisierung des deutschen rechtswissenschaftlichen Studiums und der Verabschiedung vom Modell des Volljuristen wiederzubeleben. Als Tendenzschrift liefert sie damit keine neutralen Informationen und verfehlt das selbst gesteckte Ziel, rechts-, berufs- und wissenschaftspolitisch an der Juristenausbildung Interessierten für künftige Reformdiskussionen „belastbare Rechtsstatsachen“ zu bieten. Einen solchen Beitrag haben künftige Diskussionen jedenfalls nicht gebraucht.

Franz Reimer, Juristische Methodenlehre, Baden-Baden 2016, 346 Seiten, 24 €

*Frank Bleckmann/Volker Steffahn**

Methodenlehrbücher sind eine besondere Art von Studienliteratur. Man möchte meinen, eine Wissenschaft ohne Methode sei nicht vorstellbar und auch die Praxis werde eine sie definierende Methode haben, freilich eine andere. Ohne Vermittlung dieser Grundlagen könne es eng werden mit der Tradierung einer akademischen Disziplin oder der Ausbildung von Berufsträgern. Bei den Juristen ist das anders. Im Studium handelt es sich bei der Methodenlehre lediglich um ein Grundlagenfach, gelehrt von den Spezialisten für das Allgemeine und nur von einer kleinen Minderheit der Studierenden wahrgenommen. Der Rest lernt beiläufig in der AG unter den Themen Gutachtentechnik und „Streitdarstellung“ für Klausur und Hausarbeit, worum es geht. Damit ist der Bogen denkbarer Darstellungsformen gespannt. Das von Franz Reimer vorgelegte Lehrbuch ist weder ein wissenschaftli-

* RLG Dr. Frank Bleckmann, M.Phil. (Cantab), LG Freiburg, Lehrbeauftragter an der Universität Konstanz und Dr. Volker Steffahn, Studienleiter am Zentrum für Juristisches Lernen, Bucerius Law School Hamburg.

ches Grundlagenwerk zur Methodenlehre oder ein Großes Lehrbuch¹, das den Stand der Forschung kommentiert und dazu in konzeptioneller Tiefe selbst beiträgt, noch ein auf die Verwendung von juristischen Methoden in der Falllösung ausgerichteter Leitfaden für Studierende². Es ist ein Lehrbuch, das zwar ausdrücklich für Studierende geschrieben, aber mit wissenschaftlichem Anspruch verfasst ist. Es werden keine Lernziele formuliert oder spezifischen Lernsituationen im Studium benannt, auf die es zugeschnitten wäre.³ So wird im Vorwort zum Ziel des Buches lediglich eine Metapher bemüht: Das Recht als unüberschaubares Gebirge und das Buch als Kompass, hilfreich insbesondere für diejenigen, die sich auf die Erste Prüfung vorbereiten. Das bietet erst einmal wenig – Orientierung.

Das Buch ist in sieben Abschnitte unterteilt (A. – G.): Zwischen einem Einführungs- und Schlussabschnitt finden sich 5 Hauptabschnitte zur Sachverhaltsklärung, zur Auslegung von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen, zur Konkretisierung (insbesondere durch Abwägung), zur Rechtsfortbildung (Lückenfüllung) und zur Gesetzeskorrektur (mit teleologischer Reduktion und Konformauslegung). Die Einteilung ist im Grundsatz eher klassisch mit der Besonderheit, dass die Sachverhaltsklärung und die Abwägung ein eigenes Hauptkapitel erhalten.

Schon im einführenden Abschnitt (A.) von Reimers Methodenlehre zeigt sich die öffentlich-rechtliche Ausrichtung des Autors. Besonders betont werden das schon im Vorwort hervorgehobene Mehrebenensystem mit seinen Konkretisierungsräumen, die Verfassungsauslegung und der Rechtsstatus der Methoden als europa- und verfassungsrechtlich vorgegebene Metaregeln. Für eine fächerübergreifende Methodenlehre wirkt diese thematische Schwerpunktsetzung in der Einführung etwas beliebig. Mehrere größere „Inkurse“ erschweren zudem die aufbaumäßige Orientierung. Insgesamt hat der Leser nicht den Eindruck mit einer systematisch das Kommende vorbereitenden, klar gegliederten Einführung „abgeholt“ zu werden.

Der zweite Abschnitt (B.) „Den Sachverhalt verstehen“ ist ausführlicher und facettenreicher als in anderen Methodenlehren gewohnt. Thematisiert werden Interessen- und Sachverhaltsanalyse, Hilfsgutachten, Tatsachenbewertungen, Fehlschlüsse, rechtliches Gehör, externer Sachverstand, Sachverhaltsformulierung und -skizzierung, Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte einschließlich „Law in Culture“.

- 1 Siehe z.B. *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 2012; *Bydliński*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl., Wien 1991; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Berlin 1991; *Looschelders/Roth*, Juristische Methodik im Prozess der Rechtsanwendung, Berlin 1996; *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Bd. 1, 11. Aufl., Berlin 2013; *Paulowski*, Methodenlehre für Juristen, 3. Aufl., Heidelberg 1999.
- 2 Siehe z.B. *König*, Juristische Methoden für Dummies, Weinheim 2016; *Lagodny*, Juristisches Begründen, Wien 2013; *Schmalz*, Methodenlehre für das juristische Studium, Baden-Baden 1998; *Wienbracke*, Juristische Methodenlehre, Heidelberg 2013.
- 3 Vergleichbar insoweit z.B. *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 2. Aufl., Stuttgart 2011; *Rüthers/Fischer et al.*, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 9. Aufl., München 2016; *Vogel*, Juristische Methodik, Berlin 1998; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl., München 2012.

Bereits hier entsteht der Eindruck: Der Autor hat viel gelesen und möchte das an die Leserschaft weitergeben. Aber eine klare Linie fehlt. Ständig wechselt die Perspektive zwischen Anwalt, universitärer Falllösung und rechtstheoretischen Einordnungen. Das ist alles interessant, aber auch unübersichtlich, erst recht für Studierende.

Der dritte und umfangreichste Abschnitt (C.) geht aufgrund der öffentlich-rechtlichen Perspektive des Autors und des Vorgehens von der Normsuche zur Normanwendung – anders in der Normlehre gewohnt – nicht vom einzelnen Rechtssatz aus, sondern von den unterschiedlichen Normebenen. Dann schließt sich die Auslegungslehre an, im Kern klassisch dargestellt. Der Abschnitt schließt mit kompakten Ausführungen zum Verständnis von Gerichtsentscheidungen.

Indem die Rechtskonkretisierung insbesondere durch Einzelfallabwägung bei Reimer einen eigenen Hauptabschnitt (D.) erhält, steht sie – anders als gerade in älteren Methodenlehre gewohnt – gleichsam „auf Augenhöhe“ mit der Auslegung und Rechtsfortbildung. Der Autor behandelt dieses Methodenthema exemplarisch für unbestimmt-wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe, Verfassungsprinzipien, Ermessen und normübergreifende (Grundrechts-)Abwägungen. Die ausführliche Thematisierung ist zu begrüßen, da die traditionelle Methodenlehre die Problemlösung relativ einseitig normorientiert betrachtet und die kaum weniger wichtigen fallorientierten Problemlösungsmethoden wie Einzelfallabwägung und Fallvergleich zu kurz kommen. Die Bedeutung konkretisierender Einzelfallbewertung ist dabei keineswegs auf das Öffentliche Recht beschränkt, sondern gerade auch im Privatrecht allgegenwärtig.

Im fünften Abschnitt (E.) zur Rechtsfortbildung thematisiert Reimer nicht nur die Analogiebildung, sondern zeigt zu Recht die zur Lückenfüllung eigenständige Bedeutung der Abstraktion bzw. Konkretisierung von Rechtsprinzipien auf. Dass die teleologische Reduktion in einem anderen Abschnitt (F.) behandelt wird, obwohl diese ein methodisches Gegenstück zur Analogie (analogische Extension, Fehlen einer Ausnahmenorm als „Lücke“) bzw. oft sogar austauschbare methodische Variante (Erweiterung eines zu engen oder Verengung eines zu weiten Normmerkmals) darstellt, ist sachlich nicht sehr überzeugend. Hauptthema im Abschnitt F. bildet aber die Konformauslegung, deren umfangreiche Erörterung nicht nur mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Orientierung des Autors verständlich ist. Gerade im Privatrecht nimmt die Bedeutung der europarechtskonformen Auslegung zu.

Der Schlussabschnitt (G.) – „Methodenlehre revisited“ – soll „zum Nach- und Weiterdenken über einige zentrale Anliegen des Buches anregen.“ (S. 300) Gerade die beschriebenen Grundhaltungen der Distanz und Kritik sowie die rhetorische Perspektive unter Betonung der Begründungslasten bieten sicherlich wertvolle Anregungen.

Der Ausgangspunkt, Reimers Definition von Methodenlehre, bedarf näherer Betrachtung. Im Lehrbuch wie auch bereits in seiner Antrittsvorlesung in Gießen⁴ wendet er sich gegen eine traditionelle Methodenlehre, die er als Rechtswissenschaftstheorie bezeichnet. Es geht ihm dagegen um eine „Handwerkslehre“ „zur Überführung des Rechts aus der Theorie in die Praxis“ (S. 26). Reimer schreibt also – dem eigenen Anspruch nach – für die Rechtspraxis. „Gegenstand dieses Buches ist die Rechtsanwendung, **Rechtspraxis**, nicht die Rechtswissenschaft im engeren Sinne der Reflexion und Theorie unter Freistellung von Rechtsanwendungsfragen (Rechtswissenschaftstheorie).“ (S. 27 – Hervorhebung im Original).

Daraus folgen zwei wesentliche Probleme des Buches: Zum einen verfehlt es seinen Gegenstand, weil die Rechtspraxis mit ihrer spezifischen Arbeitsweise in seiner Darstellung kaum vorkommt. Zwar wird in Kapitel A. noch die „immense faktische Bedeutung“ des Richterrechts angesprochen (S. 23), dann aber im Abschnitt „Gesprochenes Recht verstehen“ (S. 210 ff.) lediglich auf das Verständnis von einzelnen Gerichtsentscheidungen eingegangen. Damit wird die Bedeutung von höchstrichterlichen Urteilen, in denen allgemeine Definitionen rechtssatzförmig, subsumtionsfähig und mit Geltungsanspruch festgestellt werden⁵, und das besondere Vorgehen des Fallvergleichs *de parte ad partem*⁶ für eine praktische Methodenlehre verkannt. Das zeigt sich auch im Abschnitt zur präjudizienorientierten Auslegung. Dort heißt es: „Viel spricht dafür, dass bisherige Rechtsprechung als Kontrollkriterium zu berücksichtigen (nicht dagegen zu beachten) ist.“ (S. 196) Das ist eine typische Formulierung, die auf *richtiges* Recht zielt und dabei die Rechtsprechung nicht per se wichtiger nimmt als jeden anderen Teilnehmer am wissenschaftlichen Diskurs. In der Praxis dagegen ist das von der höchstrichterlichen Rechtsprechung definierte *geltende* Recht maßgeblich, nicht das bessere – wissenschaftliche – Argument.

Zum anderen wird damit unklar, in welchem Verhältnis die Inhalte des Buches zu den üblichen Studieninhalten und Prüfungsanforderungen stehen. Zwar ist es aus Praktikersicht erfreulich, wenn auch die Sachverhaltsarbeit thematisiert wird. Nach derzeitiger Ausbildungsordnung sind diese Ausführungen im Buch für das Studium indes regelmäßig nicht anschlussfähig. Für die praktische Tätigkeit sind sie dagegen wiederum zu wenig detailliert und handlungsorientiert. Gleiches gilt für die umfänglichen Ausführungen zu einer „rechtsvergleichenden Auslegung“. Das mag wissenschaftlich interessant sein, geht aber weit über das hinaus, was für Studierende oder Praktiker zu leisten ist. Das ist auch Reimer klar, der die „Komplexität wenigstens andeuten“ will (S. 189). Aber wozu?

Dieses Spannungsverhältnis zwischen einem wissenschaftlichen Erkenntnismaximalismus und der Handhabbarkeit des Entscheidungsprozesses in der Praxis zeigt

4 Reimer, in: Reimer (Hrsg.), Juristische Methodenlehre aus dem Geist der Praxis?, Baden-Baden 2016, S. 11 ff.

5 Vogel, Juristische Methodik, Berlin 1998, S. 161.

6 Levi, in: The University of Chicago Law Review 1948, S. 501-574.

sich auch beim Umfang des heranzuziehenden Materials bei der historischen Auslegung (S. 169, 171) und der ökonomischen Analyse des Rechts als Abwägungshilfe (S. 227 ff.).

Zur Nomos-Lehrbuch-Reihe erfährt man auf der Verlags-Homepage: „Mit diesen Büchern lernt es sich einfacher und schneller. Die einprägsame Darstellung hilft, auch bisher unbekannte Probleme in Klausur oder Hausarbeit sicher und effektiv zu lösen.“ Reimer selbst schreibt zu seiner Methodenlehre im Vorwort: „Den Ehrgeiz der Vollständigkeit hat es nicht ... Das Buch will vielmehr handlicher und handwerklicher Wegbegleiter sein.“

Diese Zielsetzungen werden nach Auffassung der Rezensenten im Wesentlichen leider nicht erfüllt.

Zwar wird ein diffuses didaktisches Konzept formuliert. Die Ankündigung, das Buch setze "auf den Zusammenhang von Verstehen und Anwenden" (S. 5), wird aber nicht eingelöst. Weder wird die Anwendung nachvollziehbar vorgeführt noch den Studierenden Aufgaben gestellt, deren Lösung sie anhand des Buches überprüfen könnten. Ein bloßer, knapper Anhang „Handreichung zum Gutachtenstil“ hilft da auch nicht weiter. Zur Frage, wie man mit dem Buch arbeiten kann, antwortet Reimer: „Durch beharrliche Lektüre und Auseinandersetzung in der vorgegebenen Reihenfolge.“ Dann aber folgen im Text regelmäßig Verweise auf spätere Textstellen. Wie damit umgegangen werden soll, wird nicht erläutert und das, was man können soll, wenn man das Buch dann tatsächlich durchgearbeitet hat, wird nicht genannt.

In Reimers Methodenlehre wird – für Studierende – zu vieles thematisch angerissen. Der Autor zeigt eben doch Ehrgeiz in Richtung (eklektischer) Vollständigkeit, statt sich auf das für die Ausbildung methodologisch Wesentliche zu konzentrieren. Dadurch können die studienwichtigen Themen und komplexen Arbeitsschritte kaum an Beispielen illustriert und vertieft werden. Ein hinreichender Bezug zum studentischen Falllösungsalltag fehlt fast durchweg. Wenn es Bezüge gibt, sind sie so pauschal, dass unklar bleibt, was konkret zu tun ist.

Falllösungshinweise, die laut Autor (Vorwort) hervorheben, „welche Folgerungen besonders relevant für die universitäre Falllösung sind“, enthält das Buch gerade einmal ein Dutzend auf über 300 Seiten. Davon entfallen zwei Drittel auf den ersten Hauptabschnitt (B.), als hätte der Autor danach die Falllösungsperspektive praktisch aus den Augen verloren. Prüfstrukturen, durchaus auch in der Methodenlehre von Bedeutung, bietet der Autor zumindest explizit wenige an. Und wenn solche namentlich im Abschnitt (D.) zur Konkretisierung und Abwägung erfolgen, sind sie schon aufgrund ihrer Anzahl (für die Abwägung und für den Umgang mit wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffen jeweils 10 Schritte, teilweise mit Unterpunkten), kaum handhabbar.

So wie sich eine Falllösungstechnik nicht auf den Gutachtenstil beschränken, sondern auch wesentliche Problemlösungsmethoden einbeziehen sollte, erfordert eine

studentengerechte Methodenlehre umgekehrt ein intensives Zugehen auf die Falllösungstechnik und die von Streitfragen geprägte Rechtsdogmatik: Und zwar über eine Vielzahl von Fall- bzw. Übungsbeispielen und praktischen Handreichungen hinaus durch eine gezielte Verknüpfung von Kernthemen dieser Disziplinen. Insbesondere bildet es nach langjährigen positiven Erfahrungen der Rezensenten eine enorme Hilfe für die Studierenden, wenn das Verhältnis von Auslegung (methodologischer Kernbegriff) und Streitdarstellung (falllösungspraktischer Kernbegriff) geklärt wird: Inwiefern hilft die Auslegung bei der (Re-)Konstruktion und strukturierten Darstellung von Positionen und Argumenten zu wissenschaftlichen Streitfragen?

Natürlich hat Reimers Methodenlehre bei aller Kritik auch einiges an didaktisch Hilfreichem zu bieten.

Es ist methodologisch auf einem aktuellen Stand: Themen, die in älteren Methodenlehren zu kurz kamen, werden hier angemessen berücksichtigt (z.B. Konkretisierung bei gesetzlichen Spielräumen, Abwägung, Konformauslegung). Die „Gliederung der Rechtsgeflechte“ (S. 96-117) ist übersichtlich dargestellt und bietet gute Orientierungspunkte. Strukturell wertvoll ist die Übersicht zu Regel-Ausnahme-Verhältnissen (S. 164 f.) wie auch der für das Definitionsrepertoire wichtige Hinweis auf Kategorien von Definitionen im weiteren Sinne (S. 147 f.). Der Autor verwendet auch viele anschauliche Metaphern, z.B. „Gegenstromprinzip“ bei der vertikalen Auslegung (S. 35), Fähigkeit zu „navigieren“ (S. 97), Normenkombinations-Metaphern (S. 203).

Letztlich reiht sich das Buch aber in die Vielzahl von Werken ein, die mehr für die Kolleginnen und Kollegen an der Hochschule geschrieben sind als für die Studierenden. Der Fußnotenapparat ist entsprechend und für Studierende kaum hilfreich. Die Satzstruktur ist mitunter ausgesprochen anspruchsvoll, der Text ist recht überfrachtet mit rechtstheoretischen Begriffen und damit zusammenhängenden Fremdwörtern, die oft nicht sofort, sondern allenfalls im Glossar erklärt werden. Dadurch wird das von dieser Nomos-Lehrbuch-Reihe propagierte „einfachere und schnellere Lernen“ gefährdet.

Konzeptionell erscheinen die – teilweise leider älteren – Bücher von *Schmalz*, Methodenlehre für das juristische Studium (Verbindung von Methodenlehre und Falllösungstechnik), *Vogel*, Studienbuch Juristische Methodenlehre (gelungene Konzentration auf das Wesentliche mit vielen Fallbeispielen) und *Wienbracke*, Juristische Methodenlehre (von der didaktisch Aufbereitung her vorbildlich) für Studierende besser geeignet.